

deren stark erotische Tendenz Anlaß zum Einschreiten gegeben hatte, und deren Titel bereits den Inhalt erraten ließ (z. B. Berlin bei Nacht, Berliner Leben, Die Bummelwoche, Das galante Leben, Der Genießer, Der Jungeselle, Die Ohne, Reigen, Die Freundschaft, Der Eigene usw.). Erregt bei deutschen Zeitschriften in der Regel nur der Inhalt Anstoß, so ist bei französischen Witzblättern (z. B. Le Rire, Sourire, Eros, Frou-Frou etc.) vor allem der Inseratenteil wegen seiner vielen ungenierten Kuppelinsertate zu beanstanden.

Und doch bilden diese Zeitschriften nur einen minimalen Prozentsatz der von der Zentralpolizeistelle überwachten Presse. In Prozenten ausgedrückt, entfallen von der dauernder Prüfung unterworfenen Druckschriften auf

<i>Tageszeitungen</i>	45,9%
<i>Inseratenblätter</i>	13,2%
<i>Erotisch betonte illustrierte Zeitschriften</i>	5 %
<i>Erotisch betonte nicht illustrierte Zeitschriften</i>	4,8%
<i>Witzblätter ohne besondere Einstellung</i>	2,3%
<i>Witzblätter mit satirischer Tendenz</i>	1,3%
<i>Homosexuelle Zeitschriften</i>	1,3%
<i>Filmzeitschriften</i>	1,3%
<i>Der übrige Prozentsatz entfällt auf ernste Fachzeitschriften (Musik, Theater etc.)</i>	

Das Hauptaugenmerk wird bei den Tageszeitungen auf die Inserate gerichtet, die wegen ihrer Reklamewirkung auch von den Gesetzesübertretern gebührend eingeschätzt werden. Erscheint nun ein Inserat etwa des Inhalts: „Bekannschaft mit strenger, energischer Dame ersehnt sich anschniegbarer Charakter“ oder „Privatdrucke, kultur- und sittengeschichtliche Werke offeriert . . .“, dann interessiert sich die Zentralpolizeistelle recht lebhaft dafür, darf sie doch mit Recht vermuten, daß im ersten Fall ein masochistischeingestellter Schwächling Befriedigung seiner Neigungen bei

einer käuflichen Schönen erstrebt, im zweiten Fall obszöne Literatur an das Publikum abgesetzt werden soll. Beiden Inseraten geht die genannte Stelle nach und kann über kurz oder lang Erfolge verbuchen.

Seit einigen Jahren macht ihre Tätigkeit nicht mehr an den Landesgrenzen halt. Durch ein in Genf am 12. November 1923 getroffenes internationales Abkommen, dem fast alle bedeutenden Staaten der Welt beigetreten sind, haben diese sich zu gegenseitiger Unterstützung im Kampfe gegen die Pornographie verpflichtet. Gelingt es beispielsweise, einen Händler mit obszöner Literatur oder pornographischen Photos festzunehmen, und ergibt sich aus seinem Geständnis oder der beschlagnahmten Korrespondenz (wobei die Postsperrre ein wirksames Mittel ist), daß die fragliche Ware aus Wien, Budapest, Paris, Barcelona usw. (den Hauptvertriebsorten dieser verpönten Handelsware) bezogen wurde, so wendet sich die Zentralpolizeistelle unter Beifügung einiger Proben an den Sicherheitsdienst der in Frage kommenden Stadt, mit der Bitte um Bestrafung des Lieferanten durch die Gerichte seines Heimatsstaates.

In Deutschland steht naturgemäß Berlin an erster Stelle als Lieferant. Wegen des Vertriebs pornographischer Bilder kamen 1924/25 zur Aburteilung in

<i>Berlin</i>	102 Fälle
<i>Leipzig</i>	37 „
<i>Kiel</i>	19 „
<i>Bremen</i>	13 „
<i>Köln</i>	11 „
<i>Hamburg</i>	9 „

Breslau, Nürnberg, München je 5 Fälle.

Von den beschlagnahmten obszönen Bildern (Photos) entfielen für den gleichen Zeitraum auf

<i>Heterosexuelle Akte</i>	38,5%
<i>Weibliche Akte</i>	30,5%
<i>Algolagnie (masochistische und sadistische) Akte</i>	9,7%
<i>Autosexuelle und homosexuelle Akte</i>	7,8%